

daher von der Rückweisung Umgang genommen und auf diese Erhebungen der Vorinstanz abgestellt werden. Daraus ergibt sich aber, dass in der Tat jedem Schuster eine Lederwalzmaschine unentbehrlich ist, um unter den heutigen Verhältnissen seinen Betrieb aufrecht erhalten zu können. Die Maschine ist daher nach dem Antrag des Rekurrenten von der Pfändung auszunehmen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Entscheid der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft aufgehoben und die Lederwalzmaschine des Rekurrenten für unpfändbar erklärt.

45. Entscheid vom 2. Dezember 1926 i. S. Ditscher.

Pfändung von Forderungen. Der Betreibungsbeamte darf bei der Festsetzung des Schätzwertes nicht einfach auf die Behauptungen des Schuldners abstellen, sondern hat, falls die Forderung bzw. deren Einbringlichkeit nicht liquid erscheint, Erkundigungen darüber einzuziehen. Ist zu erwarten, dass diese einige Zeit erfordern werden, so kann er einstweilen eine vorläufige Schätzung der Forderung vornehmen und, falls diese den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag nicht erreicht, bis zu dessen vollen Deckung auch andere Vermögensobjekte des Schuldners pfänden. SchKG Art. 95, 97.

A. — In der Betreibung Nr. 4997 des Betreibungsamtes Zürich 6 gegen Heinrich Ditscher, Architekt in Zürich, für eine Forderung des H. Hörni, Patentanwalt in Zürich, im Betrage von 1461 Fr. 20 Cts., pfändete das Betreibungsamt Zürich 6 am 8. Juli 1926 Mobilien des Schuldners in seiner Wohnung in Zürich im Schätzwerte von 77 Fr., sowie eine Forderung des Schuldners an Hugo Ketterer in Hergiswil im Nominalbetrage von 10,741 Fr. 30 Cts., welche letztere jedoch vom Betreibungsamt, da der genannte Drittschuldner eine Gegenforderung im Betrage von 10,000 Fr. behauptete und dessen Zahlungs-

fähigkeit zudem fraglich erschien, nur mit einem Schätzwerte von 100 Fr. in die Pfändungsurkunde eingesetzt wurde. Da diese Pfändung zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht ausreichte, der Schuldner aber erklärte, dass seine Frau in St. Gallen eine Wohnung habe und dass er in Rorschach noch eine Liegenschaft besitze, beauftragte das Betreibungsamt Zürich 6 die Betreibungsämter von St. Gallen und Rorschach, die an den genannten Orten befindlichen, dem Schuldner gehörenden Aktiven zu pfänden. Darauf pfändete das Betreibungsamt St. Gallen in der Wohnung der Ehefrau des Schuldners Mobilien im Gesamtschätzwerte von 5531 Fr. 90 Cts. Dieses wurde jedoch von der Ehefrau des Schuldners bzw. von Dritten bis auf 8 Objekte, die einen Schätzwert von 108 Fr. darstellen, zu Eigentum angesprochen. Ferner pfändete das Betreibungsamt Rorschach die Liegenschaft des Schuldners, Kirchgasse 18 in Rorschach, im Schätzwerte von 42,000 Fr. Diese soll nach der Behauptung des Betreibungsamtes Zürich 6 — wovon in der Pfändungsurkunde jedoch nichts erwähnt wurde — bis zum Schätzungsbetrag hypothekarisch belastet sein. Am 5. August 1926 erklärte die Ehefrau des Schuldners, gestützt auf Art. 111 SchKG, die Anschlusspfändung für eine Forderung von 90,000 Fr.

B. — Gegen diese Pfändung beschwerte sich der Betreibungsschuldner Ditscher bei den zürcherischen Aufsichtsbehörden, indem er die Aufhebung sowohl der Mobilienpfändung sowie der Liegenschaftspfändung verlangte, weil dem Betreibungsgläubiger Hörni durch die Pfändung der Forderung des Schuldners gegen Ketterer in Hergiswil genügend Deckung geboten gewesen wäre.

C. — Mit Urteil vom 24. April 1926 hat die untere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde unter Überbindung der Kosten auf den Beschwerdeführer abgewiesen, welcher Entscheid von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 17. September 1926, den

Parteien zugestellt am 7. Oktober 1926, bestätigt wurde.

D. — Hiegegen hat der Beschwerdeführer am 16. Oktober 1926 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er erneut den Schutz seiner Beschwerde sowie die Aufhebung des erstinstanzlichen Kostenentscheides beantragte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Bei der Pfändung von dem Gemeinschuldner Dritten gegenüber zustehenden Forderungen darf der Betreibungsbeamte bei der Festsetzung des Schätzwertes nicht einfach auf die Behauptungen des Schuldners abstellen, sondern er hat, falls die Forderung bezw. deren Einbringlichkeit nicht sofort ohne weiteres liquid erscheint, Erkundigungen darüber einzuziehen. Ist aber vorzusehen, dass diese Nachforschungen einige Zeit erfordern werden, so kann der Betreibungsbeamte im Interesse der betreibenden Gläubiger einstweilen eine vorläufige Schätzung der fraglichen Forderung vornehmen und, falls diese den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag nicht erreicht, bis zu dessen vollen Deckung auch andere Vermögensobjekte des Schuldners pfänden. Denn wollte man mit der Vornahme weiterer Pfändungen zuwarten bis zu dem Zeitpunkte, wo eine definitive Schätzung an Hand der eingeholten Auskünfte erfolgen kann, so würde es dem Betreibungsschuldner ermöglicht, sein pfändbares Vermögen inzwischen beiseite zu schaffen. Eine derartige vorläufige Schätzung war aber im vorliegenden Falle geboten, da vorzusehen war, dass die Einholung der hier notwendigen Auskünfte Zeit erfordern werde. Ob dann die Schätzung der streitigen Forderung auf bloss 100 Fr. — die infolge der Geltendmachung einer Gegenforderung durch den betreffenden Drittschuldner so niedrig ausfiel — angemessen war, vermag das Bundesgericht nicht zu überprüfen, da es sich hiebei um eine reine

Ermessensfrage handelt, deren Beurteilung dem Bundesgericht entzogen ist. Angesichts der Tatsache, dass diese vorläufige Schätzung den Betrag der in Betreibung gesetzten Forderung bei weitem nicht erreichte, war aber das Betreibungsamt berechtigt und verpflichtet, auch das übrige Vermögen des Betreibungsschuldners, soweit dies notwendig war, zu pfänden. Wenn es dabei sofort die Pfändung sowohl des in St. Gallen in der Wohnung der Ehefrau des Schuldners befindlichen Mobiliars, wie auch der Liegenschaft in Rorschach anordnete, so konnte dies unter den gegebenen Umständen ohne Verletzung des Art. 95 Abs. 2 SchKG geschehen, da vorzusehen war, dass — was dann auch der Fall war — die Mobiliarpfändung in St. Gallen infolge Eigentumsansprachen der Ehefrau des Schuldners sowie von andern Dritten zur vollen Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht ausreichen werde.

2. — Es fragt sich somit nur noch, ob allenfalls auf Grund der eingegangenen Auskünfte eine nachträgliche Berichtigung der Schätzung, im Sinne einer Erhöhung, hätte erfolgen sollen und ob deshalb die in St. Gallen bezw. in Rorschach beschlagnahmten Pfänder ganz oder zum Teil wieder aus der Pfandhaft hätten entlassen werden müssen. Des Betreibungsamts hat sich hiezu nicht veranlasst gesehen, da ihm auch die eingeholten Auskünfte die fragliche Forderung bezw. deren Einbringlichkeit nach wie vor als zweifelhaft erscheinen liessen. Die Vorinstanz hat sich über diese Frage nicht ausdrücklich ausgesprochen. Sie erklärte nur, dass solche Forderungen von den Betreibungsämtern pflichtgemäss niedrig zu schätzen seien, weil sie erfahrungsgemäss im Verwertungsverfahren wenig gelten. Daraus muss wohl geschlossen werden, dass auch sie eine Erhöhung der ursprünglichen Schätzung offenbar nicht für angebracht erachtete. Indessen kann diese Frage deshalb dahingestellt bleiben, weil, auch wenn sich auf Grund der eingeholten Auskünfte eine Erhöhung der

Schätzung bis zum Nominalwert der fraglichen Forderung gerechtfertigt hätte, von einer Entlassung der übrigen Pfänder (des Mobiliars und der Liegenschaft) aus der Pfandhaft dennoch nicht hätte die Rede sein können, da inzwischen von der Ehefrau des Schuldners für einen Betrag von 90,000 Fr. die Anschlusspfändung gemäss Art. 111 SchKG erklärt worden war. Der Rekurrent hat allerdings behauptet, diese Erklärung sei die Folge des rigorosen, gesetzwidrigen Vorgehens des Betreibungsamtes gewesen. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt worden ist, war jedoch das Betreibungsamt, nachdem die vorläufige Schätzung der streitigen Forderung den in Betreuung gesetzten Forderungsbetrag nicht erreichte, zu diesem Vorgehen berechtigt und verpflichtet, sodass darin nicht ein die Interessen des Betreibungsschuldners in unzulässiger Weise verletzendes Vorgehen liegt. Zudem hätte ja, selbst wenn das Vorgehen des Betreibungsamtes gesetzwidrig gewesen wäre, die nun einmal (rechtzeitig) erklärte Anschlusspfändung ohnehin nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Entscheid vom 8. Dezember 1926 i. S. Laub-Düblin.

Drittanspruch. Wird an einem gepfändeten Gegenstand von einem Dritten ein Pfand- bzw. Retentionsrecht geltend gemacht, so hat dieser Dritte unter allen Umständen den Betrag anzugeben, für den er sich vor dem betr. Betreibungsgläubiger aus dem für diesen gepfändeten Gegenstand bezahlt machen will. SchKG. Art. 106 ff. Die durch Art. 658 OR den Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft vorgeschriebene Hinterlage von sog. Pflichtaktien begründet nicht eine gesetzliche Unveräusserlichkeit dieser Papiere. Diese sind für Dritte pfändbar.

A. — In der Betreuung Nr. 79,908 des Betreibungsamtes von Liestal für eine Forderung des Paul Laub-

Düblin in Oberwil gegen Theodor Meier-Zeller in Pratteln pfändete der Betreibungsbeamte von Liestal auf Begehren des Gläubigers am 27. April 1926 fünf dem Schuldner gehörende Aktien der Firma Bumag (Bureau-maschinen A.-G.), Albanvorstadt 11 in Basel. Da diese Aktien vom Schuldner bei der genannten Firma, deren einziges Verwaltungsratsmitglied er ist, als Pflichtaktien hinterlegt worden waren und diese deshalb auf die Pfändungsanzeige hin ein Faustpfandrecht an diesen Aktien geltend machte, setzte das Betreibungsamt dem Betreibungsgläubiger gemäss Art. 109 SchKG Frist zur Einreichung einer Widerspruchsklage an. In der Folge ersuchte der Betreibungsgläubiger das Betreibungsamt, die Firma Bumag aufzufordern sich zu erklären, für welche Forderung das Faustpfandrecht geltend gemacht werde, zugleich stellte sie das Begehren um amtliche Verwahrung der erwähnten Aktien. Das Betreibungsamt Liestal hob darauf die Fristansetzung wieder auf und beauftragte das Betreibungsamt von Basel-Stadt, die fünf Aktien bei der Firma Bumag zu pfänden, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen und zudem von dieser Firma die genaue Angabe des Faustpfandforderungsbetrages zu verlangen. Anlässlich dieses Vollzuges erklärte die Firma Bumag, dass sie an den fünf Aktien gemäss Art. 658 und 673 ff OR sowie Art. 895 ZGB ein Retentionsrecht geltend mache. Obwohl die Firma Bumag wieder keinen bestimmten Betrag angab, erneuerte das Betreibungsamt von Liestal am 23. August 1926 seine Fristansetzung gemäss Art. 109 SchKG.

B. — Hiegegen beschwerte sich der Betreibungsgläubiger Laub-Düblin bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er beantragte, es sei die erwähnte Fristansetzung aufzuheben und das Betreibungsamt Liestal anzuweisen, der Firma Bumag eine Frist zur Erklärung über die Höhe ihrer angeblichen Forderung an den Betreibungsschuldner, für welche sie das Retentions-